GEMEINDE HAUSEN AG

REGLEMENT „FRÜHE SPRACHFÖRDERUNG“

der Gemeinde Hausen AG

vom 11. September 2026

beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2026

gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 3
1.1 Grundlagen 3
1.2 Geltungsbereich 3
1.3 Freiwilligkeit 3
2 Zweck und Ziele 3
2.1 Zweck 3
2.2 Ziele 3
3 Anspruchsberechtigung für Subventionen 4
3.1 Grundvoraussetzung für finanzielle Kostenbeteiligung 4
4 Kantonale Beiträge 4
4.1 Pauschalbeitrag 4
5 Elternbeiträge und Gemeindebeiträge 4
5.1 Elternbeiträge und Gemeindebeiträge 4
5.2 Auszahlung 5
5.3 Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse 5
6. Rechte und Pflichten 5
6.1 Rechte 5
6.2 Pflichten 5
7. Schlussbestimmungen 5
7.1 Inkrafttreten 5

Die Einwohnergemeindeversammlung Hausen AG erlässt gestützt auf § 20 Abs.c des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) das nachfolgende Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Dieses Reglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)
- Volksschulgesetz
- Verordnung über die Volksschule
- Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement der Gemeinde Hausen AG vom 13. Juni 2018
- Konzept frühe Sprachförderung der Gemeinde Hausen AG vom 19. Juni 2026

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt:

a) den Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf im Hinblick auf den Besuch der Spielgruppen (Ziel und Zweck)
b) die Anforderungen, Bemessung und Auszahlung der Subventionsbeiträge
c) die Rechte und Pflichten der anspruchsberechtigten Familien

1.3 Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der kantonalen Sprachstanderhebung ist für die Eltern obligatorisch. Eine Teilnahme und Anmeldung am Sprachförderprogramm wird dringend empfohlen, bleibt jedoch für die Eltern freiwillig.

2 Zweck und Ziele

2.1 Zweck

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage und Ergänzung zum kommunalen Konzept frühe Sprachförderung, um Kindern im Vorschulalter mit ausgewiesenen Sprachförderbedarf den Einstieg in die schulische Laufbahn zu erleichtern, den frühen Erwerb der deutschen Sprache zu fördern und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen finanziell mit Subventionsbeiträgen zu entlasten. Der Qualitätsstandard wird durch die Gemeinde bzw. Schule Hausen AG regelmässig überprüft.

2.2 Ziele

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt insbesondere folgende Ziele:

a) Sicherstellung, dass Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen ein Jahr vor Kindergarteneintritt eine geeignete frühe Sprachförderung besuchen können;
b) Verbesserung der sprachlichen, sozialen und kognitiven Integration von Kindern und damit Förderung der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in den Kindergarten;
c) Ergänzung der bereits bestehenden familienergänzenden Kinderbetreuung um ein spezifisches Sprachförderangebot;
d) Reduktion späterer, kostenintensiver sonderpädagogischer Massnahmen durch frühzeitige Förderung.

3 Anspruchsberechtigung für Subventionen

3.1 Grundvoraussetzung für finanzielle Kostenbeteiligung

Anspruch auf finanzielle Kostenbeteiligung nach diesem Reglement haben Familien, welche kumulativ nachfolgende Bestimmungen erfüllen:

a) Kind und mindestens ein Elternteil haben den gesetzlichen Wohnsitz in Hausen AG.
b) Die obligatorische kantonale Spracherhebung hat einen ausgewiesenen Sprachförderbedarf ergeben.
c) Die Familien stimmen einer Entbindung der Schweigepflicht zwischen der Gemeinde, Schule und Förderinstitution zu.
d) Das Kind besucht mindestens an zwei Halbtagen pro Woche die Förderinstitution
e) Die Familien legen ihre finanziellen Verhältnisse offen, indem sie der Abteilung Steuern eine Auskunftsvollmacht gegenüber der Gemeindekanzlei erteilen.

4 Kantonale Beiträge

4.1 Pauschalbeitrag

Der Kanton Aargau richtet pro Kind mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf einen Pauschalbeitrag von derzeit CHF 200.00 aus und sofern ein Förderangebot an mindestens zwei Halbtagen pro Woche effektiv besucht wird, weitere CHF 400.00. Diese Beträge sind von der Gemeinde fristgerecht beim Kanton zu beantragen.

5 Elternbeiträge und Gemeindebeiträge

5.1 Elternbeiträge und Gemeindebeiträge

Die nach Abzug des kantonalen Beitrages verbleibenden Kosten für das Förderangebot sind grundsätzlich durch die Eltern zu übernehmen. Analog dem geltenden Elternbeitragsreglement bei der familienergänzenden Kinderbetreuung können wirtschaftlich schwächere Familien durch Subventionen finanziell unterstützt werden. Die betroffenen Familien haben sich an die Gemeindekanzlei zu wenden. Die Höhe der Subvention ist einkommensabhängig und ergibt sich aufgrund des steuerbaren Einkommens aus der Steuererklärung aus dem Vorjahr. Die Abstufung sieht wie folgt aus:

Steuerbares Einkommen	Anteil Gemeinde (Höhe Subvention)	Anteil Eltern
bis CHF 30‘000	90 %	10 %
CHF 30‘001 – CHF 35‘000	85 %	15 %
CHF 35‘001 – CHF 40‘000	80 %	20 %
CHF 40‘001 – CHF 45‘000	75 %	25 %
CHF 45‘001 – CHF 50‘000	65 %	35 %
CHF 50‘001 – CHF 55‘000	55 %	45 %
CHF 55‘001 – CHF 60‘000	45 %	55 %
CHF 60‘001 – CHF 65‘000	35 %	65 %
CHF 65‘001 – CHF 70‘000	25 %	75 %
CHF 70‘001 – CHF 75‘000	15 %	85 %
CHF 75‘001 – CHF 80‘000	10 %	90 %
ab CHF 80‘001	0 %	100 %

Gestützt auf die Auskünfte der Familien bzw. der Abteilung Steuern, erhalten die Familien eine Verfügung, in welcher ihnen die Höhe der Kostenbeteiligung der Gemeinde eröffnet wird. Aufgrund dieser können die Eltern selbständig entscheiden, ob sie ihr Kind für die Spielgruppe anmelden möchten oder nicht.

5.2 Auszahlung

Sofern eine Anmeldung für zwei Halbtage pro Woche bei der Spielgruppe Schnäggehüsli erfolgt ist, haben die Familien die Quartalsrechnung zu begleichen und der Gemeindekanzlei anschliessend eine Rechnungskopie inkl. Zahlungsnachweis sowie eine Bankverbindung zukommen zu lassen.

5.3 Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollte sich das aktuelle Einkommen der Familie im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr (Steuererklärung) wesentlich (+/- 10 %) z. B. aufgrund von Familienzuwachs, Arbeitslosigkeit, Stellenwechsel, Pensumveränderung usw. verändern, ist die Gemeindekanzlei entsprechend zu informieren. Die Veränderungen sind nachzuweisen. Ungerechtfertigte Kostenbeteiligungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Rechte

Aufgrund des ausgewiesenen Sprachförderbedarfs hat die Familie grundsätzlich das Recht, ihr Kind für die frühe Sprachförderung bei der Spielgruppe Schnäggehüsli an zwei Halbtagen pro Woche anzumelden. Die kantonale Pauschale wird unabhängig der wirtschaftlichen Verhältnisse für alle ausgewiesenen Familien ausgerichtet und entsprechend weitergeleitet.

6.2 Pflichten

Die Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf, welche durch das Projekt «frühe Sprachförderung» unterstützt werden, haben die Halbtage zuverlässig zu besuchen und allfällige Entschuldigungen sind begründet der Spielgruppenleitung mitzuteilen. Bei regelmässigen Absenzen können nach vorgängigen Gesprächen finanzielle Konsequenzen folgen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft, sofern es durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2026 beschlossen wird und dieser Beschluss in Rechtskraft erwächst.

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Arrigoni Chantal Eichholzer